

lichung zu beanstanden, seine Säumnis aus ganz andern Gründen zu entschuldigen sucht, während er die gewählten Publikationsmittel erst nachträglich als unzulänglich angefochten hat. Bei dieser Sachlage, sowie angesichts des Umstandes, daß ausdrücklich des gemeinderäthlichen Zeugnisses die fragliche Bekanntmachung nicht ausschließlich durch Verlesen in der Kirche, sondern auch durch anderweitige, freilich nicht näher bezeichnete Publikation veröffentlicht wurde, kann auch die Richtigkeit der vom Anwalte des Rekurrenten in der heutigen Verhandlung aufgestellten Behauptung, daß das Verlesen in der Kirche mit Rücksicht auf Art. 49 der Bundesverfassung nicht mehr als rechtsverbindliches Publikationsmittel erachtet werden könne, dahin gestellt bleiben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Es wird der Rekurs als nicht zulässig erklärt und es verbleibt demnach in allen Theilen beim Entscheide der Schatzungskommission.

II. Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen.

Hypothèque et liquidation forcée des chemins de fer.

23. Urtheil vom 24. Januar 1880 in Sachen Bürli gegen Massaverwaltung der Nationalbahn.

A. Durch Entscheid des Massaverwalters der in Liquidation befindlichen Nationalbahn wurde die von Fürsprech Friedrich Bürli in Baden angemeldete Forderung von 567 Fr. 30 Cts. in Klasse VII locirt, entgegen dem Begehren des Ansprechers, daß dieselbe in die III. Klasse versetzt werde.

Die Begründung dieses Entscheides geht im Wesentlichen dahin:

Der Ansprecher verlange mit Eingabe vom 29. März 1878,

und zwar theils als provisorischer Stellvertreter eines nichtständigen Mitgliedes der Direktion, theils als Vizepräsident des Verwaltungsrathes, Aufnahme ins Schuldenverzeichnis mit

142 Fr. 40 Cts.	Taggelder und Reiseentschädigungen für vier Sitzungen des Verwaltungsrathes und zwei Generalversammlungen II. Quartal 1877,
40 " — "	für zwei Sitzungen des Verwaltungsrathes im Jahre 1878,
384 " 90 "	für verschiedene Sitzungen der Direktion im III. und IV. Quartal 1877.

567 Fr. 30 Cts.

Diese materiell begründete Forderung sei in ihrem ganzen Betrag in die VII. Klasse zu lociren.

Entscheidend sei der Gesichtspunkt, daß die Mitgliedschaft eines Eisenbahnverwaltungsrathes, welcher von den Aktionären selbst und aus ihrer Mitte bestellt werde, im Allgemeinen, und speziell im Sinne der durch die Statuten der Nationalbahngesellschaft vom 5. April 1875 aufgestellten Organisation der Gesellschaftsorgane nicht ein besoldetes Anstellungsverhältniß des Herrn Verwaltungsrathes zu seiner Gesellschaft in dem Sinne begründe, wie solches im Bundesgesetz vom 24. Juni 1874 dem Konkursprivilegium zu Grunde gelegt sei. Auch die Mitgliedschaft der Nationalbahndirektion vermöge für die beiden nichtständigen Mitglieder ein solches besoldetes Anstellungsverhältniß zur Gesellschaft mit Anspruch auf privilegierte Klassifikation in Klasse III nicht zu begründen. Es lassen sich allgemeine Rechtsgrundsätze und Gesichtspunkte für eine solche Behandlung nicht anbringen. Die Entstehung und Bedeutung der Klasse III im Bundesgesetz einerseits und der Art. 25 der Nationalbahnstatuten andererseits sprächen dagegen.

B. Ueber diesen Entscheid beschwerte sich Fürsprech Bürli beim Bundesgerichte und verlangte, daß seine Forderung statt in Klasse VII in Klasse III des Vertheilungsplanes der Nationalbahn einzureihen und hienach der recurrierte Entscheid des Massaverwalters in diesem Sinne zu modifiziren sei.

Zur Begründung des Rekurses wird unter Anderm hervorgehoben :

Der ganze Streit, um den es sich hier handle, drehe sich um die Frage, ob ein Mitglied der Direktion oder des Verwaltungsrathes der Nationalbahn als ein Gesellschaftsbeamter zu behandeln sei, der für ausstehende „Gehalte“ ein Privilegium beanspruchen könne. Diese Streitfrage sei vom Bundesgericht in der neuesten Zeit dahin entschieden worden, daß das in Artikel 38 Ziffer 3 des einschlägigen Bundesgesetzes begründete Vorzugsrecht für „Gehalte und Arbeitslöhne“ nur den Honorarforderungen und Löhnen der Beamten oder Angestellten zu gute komme. Nun könne keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß Direktions- und Verwaltungsrathsmitglieder einer Eisenbahngesellschaft vorzugsweise zu denjenigen Beamten zählen, die für ihre Verrichtungen eine Belohnung in der Form von Taggeldern und sonstigen Entschädigungen beziehen.

C. Der Massaverwalter trug in seiner Antwort auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge und Bestätigung seines Entscheides an. Er verweist im Wesentlichen auf die Begründung dieses Entscheides und fügt ferner bei:

Die Einreihung der Verwaltungsraths- und nichtständigen Direktionsmitglieder neben den Beamten und Angestellten der Gesellschaft in III. Klasse zum Schaden der IV.—VII. Klasse sei grundsätzlich unstatthaft und widerstreite dem Rechtsgefühl wie der Billigkeit. Das Rechtsbewußtsein unserer Zeit verlange viel eher eine Verschärfung der Verantwortlichkeit der Aktiengesellschaftsorgane zum Besten der Aktionäre und der Gesellschaftsgläubiger für eintretende Verluste, und sicher nicht eine bevorzugte Rechtsstellung derselben zum Nachtheile dieser letztern für diejenigen Funktionen, durch welche die Insolvenz der Gesellschaft und die daherige Schädigung der Gläubiger — allerdings nicht direkt und nicht von Einzelnen persönlich verschuldet, — aber doch von den Gesellschaftsorganen zu verhindern unterlassen worden sei. Es scheine sicher nicht gerechtfertigt, wenn solche Gesellschaftsfunktionäre im Konkurse der eigenen Unternehmung selbst vor den privilegierten Gläubigern volle Bezahlung beanspruchen für solche Leistungen, zu denen sie nur kraft ihres ei-

genen Aktienbesitzes von den Mitaktionären berufen werden, für Leistungen, zu denen sie sich zunächst zur Wahrung des eigenen Aktieninteresses berufen lassen, das ja mit dem aller andern Aktionäre identisch sei.

D. In der Replik und Duplik verharren die Parteien bei ihren gegenseitigen Rechtsbegehren.

E. Beide Parteien haben zu den Akten erklärt, daß sie auf persönliches Erscheinen bei der Schlußverhandlung vor Bundesgericht verzichten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Wie bezüglich des am 26. Dezember 1879 beurtheilten — dem jetzigen ganz analogen — Rekurses des Thaddäus Schmid's sel. Erben vom Bundesgerichte ausgesprochen wurde, lassen sich die durch Art. 25 der Statuten der Nationalbahn den nichtständigen Direktoren dieser Eisenbahngesellschaft zugesicherten Taggelder nicht als Arbeitslohn qualifiziren, da, wie schon im bundesgerichtlichen Entscheide vom 19. Januar 1878 in Sachen Bernasconi ausgeführt worden, unter diesem Ausdruck bloß der Lohn der Arbeiter im engeren Sinne zu verstehen ist.

Die in Art. 22 der erwähnten Statuten vorgesehenen Entschädigungen können auch nicht als Gehalt aufgefaßt werden, indem unter diesem Worte eine nach bestimmten Perioden berechnete und ständigen Beamten auszahlende Arbeitsvergütung verstanden wird.

Wie bereits in den Motiven des citirten bundesgerichtlichen Entscheides vom 26. Dezember 1879 auseinandergesetzt wurde, hat der Gesetzgeber bei dem in Frage stehenden Konkursprivilegium nur solche Gläubiger der Gesellschaft schützen wollen, welche wie die Arbeiter und die ständigen Beamten, ihres dauernden Abhängigkeitsverhältnisses wegen, eines besondern Schutzes bedürftig sind, und nicht diejenigen Personen, die, wie der Rekurrent, ihre Forderungen nur aus dem Umstande herleiten, daß sie bei vereinzeltten Anlässen einen nichtständigen Beamten zu vertreten im Falle waren, oder Sitzungen eines Verwaltungsrathes beigewohnt haben, und welche vermöge ihres Verhältnisses zur Gesellschaft Gelegenheit gehabt hätten, ihre Forderungen jederzeit zu beziehen.

Es liegt somit kein gesetzlicher Grund vor, dem Ansprecher ein Vorrecht für seine Ausstände zu gewähren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Begehren des Reurrenten um Versetzung seiner Ansprache von 567 Fr. 30 Cts. in die III. Klasse ist abgewiesen und es hat demnach bei dem Entscheide des Massaverwalters sein Verbleiben.

24. Urtheil vom 31. Januar 1880 in Sachen Bern gegen Eisenwerke Acoz.

A. Durch Vertrag vom 18. August 1873 übernahm die Gesellschaft der Eisenwerke von Acoz von der ehemaligen Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern die Lieferung des Bedarfses an Eisenbahnschienen und Nebenbestandtheilen unter Garantie für die Tauglichkeit des zu liefernden Materials.

B. In Folge der im Jahre 1876 über die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern eröffneten Zwangsliquidation wurde die Bahnlinie dieser Gesellschaft öffentlich versteigert und vom Staate Bern erworben. Die Steigerungsbedingungen, auf deren Grundlage der Erwerb der Bahn durch den Ersteigerer erfolgte, erwähnen des Garantieanspruches an die Eisenwerke von Acoz nicht. Dagegen stellte der Massaverwalter der Bern-Luzern-Bahn unterm 18. Januar 1879 eine Cessionsurkunde aus, worin derselbe erklärte, daß alle aus dem Schienenlieferungsvertrage mit der Société des forges d'Acoz, d. d. 18. August 1873, abzuleitenden Garantieansprüche gegen die genannte Gesellschaft gemäß den zwischen der Massaverwaltung und dem Staate Bern als Käufer der Bern-Luzern-Bahn bestehenden Vereinbarungen auf den Staat Bern übergegangen seien und dieser daher ausschließlich berechtigt sei, an Stelle der Bern-Luzern-Bahngesellschaft die in Frage stehenden Garantieansprüche geltend zu machen.

C. Gestützt hierauf stellte der Staat Bern mit Klageschrift vom 14. August 1879 beim Amtsgericht Bern gegen die Société

anonyme des forges d'Acoz das Rechtsbegehren, es sei zu erkennen, die Beklagte sei schuldig, zur Bestellung eines Schiedsgerichtes behufs Beurtheilung der Streitigkeiten über die ihr nach dem Vertrage vom 18. August 1873 obliegenden Garantieverpflichtungen gegenüber dem Kläger vertragsgemäß mitzuwirken. Allein die Beklagte bestritt, daß der diesfällige Anspruch der ehemaligen Bahngesellschaft Bern-Luzern auf den Staat Bern übergegangen sei, indem die Steigerungsbedingungen desselben nicht erwähnen, daß die Urkunde vom 18. Januar 1879 keine Cessionsurkunde sei und überdies dem Herrn Ruffenberger als Massaverwalter die Befugniß zur Vornahme der angeblichen Cession gemangelt habe. Denn das Bundesgesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen räume dem Massaverwalter bezüglich vorhandener Aktiven nur das Recht zum Inkasso oder zur Versteigerung ein, nicht aber zur Vornahme von Cessionen.

D. Mit Rücksicht auf dieses Verhalten der Beklagten stellte nun die Direktion der Jura-Bern-Bahngesellschaft, als Vertreterin des Staates Bern, beim Bundesgerichte das Gesuch, dasselbe möchte eine Ratifikation oder doch eine Interpretation bezüglich der Cessionsurkunde vom 18. Januar 1879 aussprechen, was um so weniger einem Anstande unterliegen könne, als das Bundesgericht bereits eine Generalcession ratifizirt habe, wonach die sämtlichen Aktivausstände aus der Liquidation der Bern-Luzern-Bahn an den Staat Bern übertragen worden seien.

E. Der Massaverwalter, zur Berichterstattung eingeladen, bemerkte: Daß der Garantieanspruch an die Gesellschaft der Eisenwerke in Acoz nicht in den Steigerungsbedingungen komparire, rühre lediglich daher, daß ihm zur Zeit der Versteigerung der Bern-Luzern-Bahn dieses Verhältniß nicht bekannt gewesen sei. Hätte er dasselbe damals gekannt, so wäre der Anspruch mit der Bahnlinie an den Ersteigerer der letztern übertragen worden. Er habe denselben daher, sobald er davon Kenntniß erhalten, durch besondere Cession an den Staat Bern, als Ersteigerer der Bahn, übertragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich für das Bundesgericht nicht um die Frage,